

der Binnenfischerei der DDR — Binnenfischereiorde-
nung — (GBl. I Nr. 23 S. 290) ist der letzte Satz zu streichen.

8. Der § 4 Abs. 5 Buchst. e erster Anstrich der Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) erhält folgende Fassung:

„— Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

- zur Schaffung von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen,
- zur Verbesserung der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
- zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten,
- für andere Vorhaben der Verbesserung der Arbeits-, Wohn- und Lebensbedingungen der Werktätigen, darunter zur Werterhaltung an Wohngebäuden und zur Förderung der materiellen Bedingungen der Jugendarbeit bis zur Höhe von 75 TM je Vorhaben“.

9. Die Anordnung vom 19. April 1983 über die Zahlung von Entgelten für Boots- und Angelstege, Bootshäuser, Bootsliegeplätze und ähnliche Anlagen sowie von Gebühren für die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme von Zooplankton (GBl. I Nr. 12 S. 142) wird wie folgt geändert:

- a) Der § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen von der Zahlung eines jährlichen Entgeltes sind Anlagen

- a) der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- b) der Räte der Städte und Gemeinden, sofern sie für die Nutzung dieser Anlagen keine Gebühren oder Entgelte erheben, sowie für Anlagen in Badeanstalten,
- c) des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der Deutschen Demokratischen Republik und seiner angeschlossenen Sportverbände,
— des Deutschen Anglerverbandes (DAV) der Deutschen Demokratischen Republik,
— des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes (ADMV) der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) der Gesellschaft für Sport und Technik (GST),
- e) der Betriebe und Einrichtungen, die der Instandhaltung und dem Ausbau der Binnenwasserstraßen dienen,
- f) der Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft,
- g) des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.“

- b) Die Anlage 2 wird um folgende Ziff. 4 ergänzt:

„4. Eine gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton im Sinne dieser Anordnung liegt vor, wenn die finanziellen Einnahmen aus dem Verkauf des Zooplanktons und/oder von Fischfutter aus Zooplankton und/oder von Zierfischen, die unter Verwendung von Zooplankton gehalten oder gezüchtet wurden, 500 M jährlich übersteigen.“

10. Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1983 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne — (GBl. I Nr. 31 S. 301) wird wie folgt geändert:

- a) Im § 6 Abs. 3 ist der erste Anstrich zu streichen.
- b) Im § 7 Abs. 3 ist im letzten Anstrich zu streichen:
„sowie dem Fonds für Grundmittel“.

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Die nachfolgend genannten Beschlüsse des Ministerrates treten außer Kraft:

1. Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 64 S. 463)
2. Beschluß vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBl. I Nr. 43 S. 454)
3. Beschluß vom 28. November 1974 über die weitere Verbesserung der Arbeit der Räte der örtlichen Volksvertretungen in den Städten, Gemeinden, Stadtbezirken, Stadt- und Landkreisen und Bezirken mit den Bürgern (GBl. I Nr. 60 S. 563)
4. Beschluß vom 27. Februar 1975 zur Richtlinie über die Verwendung des Fonds für Grundmittel der örtlichen Staatsorgane zur Finanzierung planmäßiger Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen (GBl. I Nr. 14 S. 253)
5. Beschluß vom 19. Juli 1978 über die Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBl. I Nr. 22 S. 248).

Vierte Durchführungsbestimmung^{10 1} zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen — vom 24. Juli 1985

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1982 zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen — (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 18) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 3 erhält Ziff. 1 folgende Fassung:

„1. im Lotsbezirk Wismar

- für einlaufende Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 90 m oder einem Tiefgang bis zu 5,20 m auf 54° 01,6' Nord und 11° 23,0' Ost,
- für auslaufende Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 90 m oder einem Tiefgang bis zu 5,20 m auf 54° 01,5' Nord und 11° 23,8' Ost,
- für ein- und auslaufende Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 90 m oder einem Tiefgang von mehr als 5,20 m auf 54° 05,0' Nord und 11° 26,7' Ost;“.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1985

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

^{10 1} Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1982 (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 21)